

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Jugendhilfeausschuss  
In den Schulausschuss  
In den Sozialausschuss  
In den Ausschuss für Integration, Europa und  
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Nr. 0001/2015

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Kooperationsvereinbarung 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen' zwischen der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie und der Region Hannover, Fachbereich Jugend**

### **Einleitung**

Mit der Informationsdrucksache Nr. 0801/2008 'Kinderschutz in Hannover im Rahmen § 8a SGB VIII' wurde über das Hilfe- und Unterstützungssystem zum Kinderschutz in der Landeshauptstadt Hannover berichtet.

Am 01.12.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in Kraft getreten.

Die grundlegenden Regelungen des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) waren als Standards und Verfahren zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Jugendhilfe bereits verankert und wurden im Rahmen des BKiSchG nunmehr bundeseinheitlich normiert.

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG wurde der Kinderschutz mit § 8b SGB VIII und den §§ 1-4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erweitert und teilweise neu geregelt. Für die Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe, Schulen und anderen Bereichen, in denen Personen im beruflichen Kontext zu Kindern und Jugendlichen stehen, sollen Strukturen geschaffen und verlässliche Kooperationen in (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung gestärkt werden. Im Kern geht es dabei um eine verlässliche und fachlich fundierte Zusammenarbeit aller Professionen, wenn bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung gesellschaftliches und staatliches Handeln geboten ist.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs.1 SGB VIII ist verpflichtet, neben der Beratung der Berufsgruppen gemäß § 4 Abs. 1 KKG - Berufsheimnisträgerinnen und -träger (z.B. ÄrztInnen oder PsychologInnen) - durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfassend die Beratung aller Personen zu gewährleisten, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover haben zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG eine Kooperationsvereinbarung getroffen und stellen die Beratung über ein gemeinsames Beratungstelefon Kinderschutz sicher (Anlage 1 Kooperationsvereinbarung).

### **Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die Präzisierung und Erweiterung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII stellt Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Dies betrifft vor allem das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Da es sich um einen juristisch unbestimmten Rechtsbegriff handelt und es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung um eine große fachliche Herausforderung. Mit dem BKiSchG erhalten Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 KKG und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Der Fachbereich Jugend und Familie der LHH und der Fachbereich Jugend der Region Hannover stellen hierzu mit der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Beratungsangebot zur Verfügung.

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte beraten und unterstützen bei der Gefährdungseinschätzung, informieren über Hilfsmöglichkeiten, Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunkts einer Mitteilung an das Jugendamt (Anlagen 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung). Die Fachberatung trägt so zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit von Fachkräften innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe bei und ist damit ein wichtiges Element zur Kooperation und Qualifizierung im Kinderschutz.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Angebot richtet sich generell an alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Bedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Kinderschutzes werden fachlich in die Beratungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und in die Dokumentationen einbezogen. Die Fachberaterinnen sind bestrebt, Barrieren so weit wie möglich abzubauen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität zu ermöglichen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2  
Hannover / 05.01.2015

**Kooperationsvereinbarung**  
**Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Zwischen der  
**Landeshauptstadt Hannover**  
**Fachbereich Jugend und Familie**  
**Ihmeplatz 5**  
**30449 Hannover**

und der  
**Region Hannover**  
**Fachbereich Jugend**  
**Hildesheimer Straße 20**  
**30169 Hannover**

---

**Präambel**

Mit Einführung des Bundeskinderschutzes am 01.01.2012 erhielten Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 KKG und weitere Personen, die gem. §8b SGB VIII beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus erhalten ehren- und nebenamtlich tätige Personen, deren Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII beigetreten sind, einen Anspruch auf Beratung.

Die Fachberatung soll im Interesse eines (frühzeitigen) Erkennens einer Kindeswohlgefährdung zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit von Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Bereich der ausschließlich ehrenamtlich organisierten Jugendsozial- und Jugendarbeit beitragen. An der Schnittstelle zum ASD/KSD hat die Fachberatung eine zentrale Rolle zwischen den Hilfesystemen und trägt zur Qualifizierung wie auch zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz in der Region Hannover bei.

Die Kooperationspartner haben im Interesse der Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts 'Standards im Kinderschutz' vom 22.03.2012 entschieden, die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Angebot durchzuführen. Zu diesem Zweck verständigen sich die Kooperationspartner auf die in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Grundsätze und Verfahren der Kooperation.

**§ 1 Ziel der Kooperation**

Ziel der Kooperation ist die gemeinsame Ausgestaltung und Organisation der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

## **§ 2 Gegenstand und Grundlage der Fachberatung**

Die Träger bieten die Beratung über ein gemeinsames Beratungstelefon unter einer gemeinsamen Telefonnummer an. Grundlage der Fachberatung ist das aktuelle Konzept 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen' (Anlage 1). In ihm werden fachliche Standards und Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschrieben, zu deren Einhaltung sich die Kooperationspartner in jeweils eigener Verantwortung verpflichten.

## **§ 3 Technische Organisation**

Die Region Hannover stellt ihr bereits eingerichtetes Beratungstelefon (05 11/27 07 85 22) inkl. Anrufbeantworter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Das Telefon und die Umschaltung werden durch die Region Hannover (HannIT) zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Personelle Besetzung**

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachberatung erfolgt durch im Kinderschutz besonders erfahrene und ausgebildete Fachkräfte mit folgenden Qualifikationen:

- ◆ Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter
- ◆ Qualifizierungen durch fachbezogene Fortbildung:
  - Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII (mindestens 30 Stunden)
  - Aufbaukurs zur Fachberatung im Kinderschutz gem. § 8b SGB VIII und § 4 KKG
- ◆ Umfassende Erfahrung in der Jugendhilfe
- ◆ Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen und Berufsgruppen
- ◆ Kompetenz zur kollegialen Beratung

## **§ 5 Qualifizierung, Fortbildung und Supervision**

Die Qualifizierung, Fortbildung und Supervision der Fachberater/innen liegt im Verantwortungsbereich der Kooperationspartner. Zusätzlich zur trägerinternen Supervision verpflichten sich die Kooperationspartner zur Bereitstellung einer zweimal jährlich stattfindenden trägerübergreifenden Supervisionssitzung.

Im Interesse einer steten Weiterentwicklung und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung finden gemeinsame Sitzungen zur kollegialen Beratung und Besprechungen der Fachberater/innen statt. Die Fachberater/innen organisieren diese Sitzungen abwechselnd.

Die Kooperationspartner stellen dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

## **§ 6 Dienst- und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Kooperationspartner. Bei Konflikten bspw. über die Durchführung und Auslegung der Kooperationsvereinbarung oder in Zusammenhang mit fachlichen Fragen der Fachberatung werden sie von den Fachberater/innen hinzugezogen. Die Dienst- und Fachaufsicht führenden Mitarbeiter/innen laden mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung ein.

## **§ 7 Beratungszeiten**

Die Kooperationspartner stellen die Fachberatung in jeweils eigener Verantwortung mit jeweils neun Stunden zu folgenden Zeiten sicher:

- Region Hannover
  - Montag: 9.30 bis 12.00 Uhr
  - Mittwoch: 12.30 bis 15.30 Uhr
  - Donnerstag: 9.30 bis 13.00 Uhr
- Landeshauptstadt Hannover
  - Montag: 13.00 bis 15.00 Uhr
  - Dienstag: 13.00 bis 15.30 Uhr
  - Donnerstag: 13.30 bis 15.30 Uhr
  - Freitag: 9.30 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Beratungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Die Kooperationspartner sichern von Montag bis Freitag eine zeitnahe telefonische Kontaktaufnahme zu.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Medien zur Bewerbung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden einheitlich gestaltet. Die Abstimmung erfolgt zwischen den Kooperationspartnern.

Die Fachberater/innen bieten gemeinsame Informationsveranstaltungen zum Angebot der Fachberatung nach §§ 8b SGB VIII / 4 KKG an und stehen als Referenten/innen für ausgewählte Veranstaltungen anderer Träger, Einrichtungen und Berufsgruppen zur Verfügung.

Eigene Veranstaltungen der Träger zum Kinderschutz bleiben davon unberührt.

## **§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Vertragspartner behandeln alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich und die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Datenträger sorgfältig. Da die Fachberatung pseudonymisiert stattfindet und die Dokumentation keine personenbezogenen schützenswerten Daten enthält, sind keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollten dennoch personenbezogene Daten bekannt werden, unterliegen die Fachberater/innen der Schweigepflicht. Fallreflexionen und kollegiale Beratungen finden in jedem Fall pseudonymisiert statt.

## **§ 10 Finanzierung**

- Personalkosten für die Fachberater/innen des Fachbereichs Kinder und Jugend der Landeshauptstadt Hannover und des Fachbereichs Jugend der Region Hannover trägt jeder Träger selbst.
- Die Kosten für den Betrieb des Beratungstelefon werden unter den Trägern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Zu anderen Kosten, die entstehen können, wie zum Beispiel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, finden die Träger eine einvernehmliche Lösung.

## **§ 11 Haftung**

Für Schäden, die bei der Wahrnehmung der Fachberatung oder im Rahmen der Kooperation verursacht werden, haftet derjenige Kooperationspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist.

## **§ 12 Dauer und Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung wird geschlossen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Kooperationspartner gemäß mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

### **§ 13 Statistik und Evaluation**

Die Fachberatung führt eine trägerübergreifende Statistik (s. Anlage 2).

Die Kooperationspartner werden sich auf ein Verfahren zur Evaluation der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verständigen. Die Ergebnisse werden im Jugendhilfeausschuss der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover vorgestellt.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen'

**Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG**

**Präambel**

2012 trat das *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen* (BKISchG) in Kraft. Es definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag, setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und ruft eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung auf.

Die Präzisierung und Erweiterung des Schutzauftrages stellt Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Dies betrifft vor allem das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Da es sich um einen juristisch unbestimmten Rechtsbegriff handelt und es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung um eine große fachliche Herausforderung.

Mit Inkrafttreten des BKISchG erhalten die in § 8b SGB VIII und § 4 KKG genannten Personen und Berufsgruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Personenkreis der ehren- und nebenamtlich Tätigen, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, erhalten einen Beratungsanspruch auf Grundlage der Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover.

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover und der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover stellen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Beratungsangebot zur Verfügung. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte beraten und unterstützen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und informieren über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunktes einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Element zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und trägt zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz bei.

**1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen**

Die Fachberatung richtet sich gem. § 8b SGB VIII an Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und denen in Ausübung dieser

Tätigkeit Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

Zu diesem weit gefassten Personenkreis zählen unter anderem:

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt- oder nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind wie beispielsweise Tagespflegepersonen
- Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jobcenter oder Sozialamt, bei der Behinderten- und Obdachlosenhilfe oder in der vergüteten Nachhilfe Tätige
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeit Anbietern sowie Ausbilder von jugendlichen Lehrlingen u.a.

Zudem ist die Fachberatung ein Angebot für sogenannte Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die gem. § 4 KKG einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Zu diesem Personenkreis gehören Ärztinnen und Ärzte, Hebammen oder andere Angehörige eines Heilberufes, Psychologinnen und Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und Lehrkräfte.

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover eröffnen das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterhin für neben- und ehrenamtlich Tätige, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014.

## **2. Inhalt der Fachberatung**

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Die Fachberatung hat unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit beitragen, indem sie die Sorgen und Beobachtungen der anfragenden Personen aufnimmt, den Prozess der Gefährdungseinschätzung strukturiert und über Hilfsmöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt informiert.

Die Inanspruchnahme der Fachberatung ersetzt in keinem Fall eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt.

## **3. Methode der Fachberatung**

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenschau aller Wahrnehmungen, Beobachtungen und Mitteilungen, aus denen Bewertungen und

Einschätzungen abgeleitet werden. Die Fachberatung findet in einem abgestuften Verfahren statt:

- a) Orientierung schaffen
- b) Fallverstehen fördern
- c) Fragestellung zum Fall entwickeln
- d) Gewichtige Anhaltspunkte herausarbeiten
- e) Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- f) Abschluss der Fachberatung

Die Fachberatung findet in der Regel telefonisch statt. Dabei kann sie einmalig oder als fachliche Beratung über mehrere Gespräche (Prozessbegleitung) erfolgen.

In Einzelfällen kann die Fachberatung persönlich vor Ort oder in den Räumen der Region Hannover durchgeführt werden.

#### **4. Standards und Qualitätssicherung in der Fachberatung**

##### **a) Beratungsauftrag**

Der Beratungsauftrag für die Fachberaterinnen und Fachberater ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie gem. § 4 Abs. 2 KKG. Die Fachberaterinnen und Fachberater unterliegen nicht dem Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.

##### **b) Erreichbarkeit der Fachberatung**

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt in der Regel eine ganzjährige Erreichbarkeit an Werktagen sicher. Es besteht zudem die Möglichkeit, außerhalb der Beratungszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Ein Rückruf durch die Beratungsfachkräfte erfolgt zeitnah.

##### **c) Qualifizierung und Fortbildung**

Eine Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater im Kinderschutz findet im Koordinierungszentrum Kinderschutz durch die Förderung eines regelmäßigen kollegialen Fachaustausches statt. Die Fachberaterinnen und Fachberater nehmen darüber hinaus regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zur steten Qualifizierung und Professionalisierung im Kinderschutz teil. Von den Fachberaterinnen und Fachberatern wird Supervision in Anspruch genommen.

##### **d) Vernetzung und Kooperation**

Vernetzung und Kooperation sind die Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Die Fachberaterinnen und Fachberater beteiligen sich deshalb aktiv in regionalen Kinderschutz-Netzwerken und fördern den fachlichen Austausch wie auch Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen und Berufsgruppen. Darüber hinaus identifizieren die Fachberaterinnen und Fachberater Themen zur Weiterentwicklung im Kinderschutz. Hierfür soll die Kooperation mit dem Koordinierungszentrum angestrebt werden.

### **e) Datenschutz und Dokumentation**

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes / der/des Jugendlichen und seiner Familie durchgängig pseudonymisiert. Die im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung erfassten pseudonymisierten Daten, Vorgänge und Bewertungen werden ordnend und zusammenfassend dokumentiert.

## **5. Organisation der Fachberatung**

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG ist ein gemeinsames Angebot der Region Hannover - Fachbereich Jugend und der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie. Angesiedelt ist die Fachberatung der Region Hannover im Team 51.01 – Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz. Die Fachberatung der Region Hannover steht im Umfang einer Vollzeitarbeitsstelle zur Verfügung.

Die Fachberatung der Landeshauptstadt Hannover ist angesiedelt im Kommunalen Sozialdienst, 51.25 - Sachgebiet Kinderschutz und Frühe Hilfen. Für die Beratung stehen zwei Fachkräfte zur Verfügung

In der Fachberatung der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover werden ausschließlich im Kinderschutz besonders qualifizierte und erfahrene Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt.

## **6. Evaluation und Statistik**

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt eine gemeinsame Statistik über das Beratungsangebot. Zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes und der fachlichen Standards werden ausgewählte Kriterien erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse sollen jährlich im Jugendhilfeausschuss der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover vorgestellt werden.

**Beratungsdokumentation Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG**

(JV) (AH) (WH) (CL) 2014 laufende Nummer

**1.) Angaben zur Beratung**

- Fachberatung gem. § 8b SGB VIII
- Fachberatung gem. § 4 KKG
- Fachberatung gem. der Rahmenvereinbarung § 72a der Region Hannover
  
- Erstberatung                       Folgeberatung

Einrichtung:

Funktion:

Das Beratungsgespräch erfolgte am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

- telefonisch     persönlich, wo? \_\_\_\_\_

Das Beratungsgespräch führte Frau

- Der Beratungsvorgang ist abgeschlossen.

Anmerkungen:

**2.) Angaben zum Kind/ Jugendlichen**

**Angaben zum Kind/ Jugendlichen**

a) Pseudonym des Kindes/ der/ des Jugendlichen \_\_\_\_\_

bekannt seit: \_\_\_\_\_

- männlich     weiblich

Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

b) Eine Behinderung ist festgestellt bzw. bekannt:

- ja Art der Behinderung: \_\_\_\_\_

nein

c) Intelligenz (Einschätzung)

- eher überdurchschnittlich     eher durchschnittlich     eher niedrig     sehr niedrig

d) Aufenthaltsort des Kindes/ der/des Jugendlichen:

- bei den Eltern       bei einem alleinerziehenden Elternteil       bei einem Elternteil mit neuer Partner/in  
 bei den Großeltern       in einer Pflegefamilie  
 in einer stationären Einrichtung       in eigener Wohnung       ohne festen Aufenthalt  
 an unbekanntem Ort       bei einer sonstigen Person       nicht bekannt

e) Das Kind wurde zuletzt am \_\_\_\_\_ persönlich gesehen.

### Angaben zur familiären Situation

a) Anzahl der Erwachsenen im Haushalt: \_\_\_\_\_  nicht bekannt

- Kindeseltern       Kindesmutter       Kindesmutter mit Lebenspartner/in  
 Kindesvater       Kindesvater mit Lebenspartner/in  
 Weitere erwachsene Personen: \_\_\_\_\_

b) Anzahl der Kinder im Haushalt: \_\_\_\_\_  nicht bekannt

- Bruder, \_\_\_\_\_ Jahre alt  
 Schwester, \_\_\_\_\_ Jahre alt  
 Stiefbruder, \_\_\_\_\_ Jahre alt  
 Stiefschwester, \_\_\_\_\_ Jahre alt  
 weitere: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Jahre alt

c) Als familiäre Problematik ist bekannt:  
seit wann sind diese bekannt:

- Alkoholproblem       Drogenproblem       Psychiatrische Erkrankung  
 wirtschaftliche Not       häusliche Gewalt/ Partnergewalt  
 Krankheit       Isolation       gewalttätiges Erziehungsverhalten  
 häufige Wohnortwechsel       Vermüllung der Wohnung  
 hochstrittige Trennung       unzureichende Sprachkenntnisse  
 Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 nicht bekannt

d) Begleitung/ Unterstützung durch das Jugendamt:

ja, in Form (soweit bekannt):

\_\_\_\_\_

- nein  
 nicht bekannt

### 3.) Beschreibung der Situation

**Beschreibung der Beobachtungen, zu denen eine Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung angefragt wird**

Die Beobachtungen wurden von

- der anfragenden Person       von sonstigen Personen gemacht: \_\_\_\_\_

### 4.) Fragestellungen

**Fragestellungen zum Fall**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

### 5.) Erörterungen

**Folgendes wurde erörtert:**

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

**Einbeziehung des Kindes des/der Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten**

Ein Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen hat am \_\_\_\_\_ stattgefunden.

Folgendes wurde besprochen und vereinbart \_\_\_\_\_

ein Gespräch hat nicht stattgefunden

Begründung \_\_\_\_\_

Ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten hat am \_\_\_\_\_ stattgefunden.

Es hat kein Gespräch stattgefunden

Begründung \_\_\_\_\_

Die Reaktion der Personensorgeberechtigten auf die o.g. Beobachtungen wurde wie folgt wahrgenommen:

Problemakzeptanz

ja                       nein

Problemkongruenz

ja                       nein

Es wurden folgende Hilfen angeboten bzw. auf folgende Hilfsangebote hingewiesen: \_\_\_\_\_

Hilfeakzeptanz

ja                       nein

Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten konnten folgende Vereinbarungen getroffen werden:

- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_

Einschätzung:

Bereitschaft der PSB zur Veränderung/ Abwendung der Gefährdungssituation

ja                       nein

Fähigkeit der PSB die Gefährdungssituation abzuwenden

ja                       nein

## 6.) **Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte**

Folgende gewichtige Anhaltspunkte wurden herausgearbeitet:

-  
-  
-  
-  
-

**Erörterung**, d.h. Bewertung und Gewichtung der Anhaltspunkte

-  
-  
-  
-  
-

## 7.) **Abschluss der Fachberatung**

- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor
- Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor
- Zur Einschätzung sind weitere Informationen notwendig  
Zu folgenden Fragen \_\_\_\_\_

### Art der Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte
- Konflikte um das Kind
- Aufsichtspflichtverletzung
- Sonstiges \_\_\_\_\_

### Folgende Handlungsschritte wurden besprochen:

- 
- 
- 

### Nach Abschluss des Beratungsgespräches entscheidet sich die anfragende Person:

- Fortsetzung der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Rahmen:  
\_\_\_\_\_
- einbezogen werden sollen folgende weitere Institutionen/ Fachkräfte:  
\_\_\_\_\_
- Ende der Gefährdungseinschätzung  
\_\_\_\_\_
- Mitteilung an das Jugendamt  
\_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift